

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2008
und Lagebericht

GWFF Gesellschaft zur Wahrnehmung von
Film- und Fernsehrechten mbH, München

Inhaltsverzeichnis

Bilanz zum 31. Dezember 2008	1
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2008	2
Anhang für das Geschäftsjahr 2008 mit Anlagenspiegel	3
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2008	4
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	5
Allgemeine Auftragsbedingungen	6

Bilanz zum 31. Dezember 2008

Aktiva

Passiva

	31.12.2008		31.12.2007			31.12.2008		31.12.2007	
	EUR	EUR	EUR	EUR		EUR	EUR	EUR	EUR
A. Anlagevermögen					A. Eigenkapital				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände					Gezeichnetes Kapital	102.258,38		102.258,38	
Software		160.497,76		181.544,98	B. Geleistete Einlagen auf die beschlossene Kapitalerhöhung	593,29		593,29	
II. Sachanlagen					C. Rückstellungen				
1. Einbauten in gemieteten Räumen	1.509,00		1.941,52		1. Rückstellungen für Pensionen	73.963,00		68.022,00	
2. Geschäftsausstattung	22.352,00	23.861,00	6.828,61	8.770,13	2. Steuerrückstellungen	0,00		281,19	
III. Finanzanlagen					3. Rückstellungen aus Aufkommen für Wahrnehmungsrechte	92.359.470,47		111.485.580,87	
Anteile an verbundenen Unternehmen		893.124,12		893.124,12	4. Sonstige Rückstellungen	72.600,00		73.900,00	
		1.077.482,88		1.083.439,23		92.506.033,47		111.627.784,06	
B. Umlaufvermögen					D. Verbindlichkeiten				
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	4.432.593,21		713.821,55	
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	838.563,28		1.870.997,98		2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	2.415,91		0,00	
2. Sonstige Vermögensgegenstände	1.455.991,89	2.294.555,17	1.717.526,93	3.588.524,91	3. Sonstige Verbindlichkeiten	57.060,89		120.777,09	
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten		93.719.324,92		107.885.248,61		4.492.070,01		834.598,64	
		96.013.880,09		111.473.773,52					
C. Rechnungsabgrenzungsposten		9.592,18		8.021,62					
		97.100.955,15		112.565.234,37		97.100.955,15		112.565.234,37	

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2008

	2008		2007	
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse	31.152.312,83		57.772.544,21	
2. Sonstige betriebliche Erträge	184.076,04	31.336.388,87	175.674,55	57.948.218,76
3. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	-641.072,71		-569.412,10	
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-118.304,42	-759.377,13	-116.489,26	-685.901,36
--davon für Altersversorgung EUR 5.941,00 (i. Vj. EUR 4.006,00)--				
4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-100.999,71		-115.723,81
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-546.407,05		-601.398,17
6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		5.132.993,44		5.314.480,97
--davon aus verbundenen Unternehmen EUR 0,00 (i. Vj. EUR 0,00)--				
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-1.168,66		0,00
--davon aus verbundenen Unternehmen EUR 0,00 (i. Vj. EUR 0,00)--				
8. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		35.061.429,76		61.859.676,39
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		-43,10		-281,19
		35.061.386,66		61.859.395,20
10. Aufwendungen für wahrzunehmende Rechte		-35.061.386,66		-61.859.395,20
11. Jahresergebnis		0,00		0,00

GWFF Gesellschaft zur Wahrnehmung von Film- und Fernsehrechten mbH Anhang für das Geschäftsjahr 2008

I. Anwendung des Handelsgesetzbuches und des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes

Für die Gesellschaft gelten die Rechnungslegungs-, Prüfungs- und Offenlegungsvorschriften nach § 9 Abs. 4 bis 6 UrhWG sowie nach § 238 HGB und insbesondere nach §§ 264 ff. HGB. Im Berichtsjahr war die Gesellschaft als „mittelgroße“ Kapitalgesellschaft im Sinne von § 267 Abs. 2 HGB zu qualifizieren. Sie hat die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung jedoch bereits gemäß den Vorschriften für eine „große“ Gesellschaft gegliedert und auch im Anhang die Angabe gemäß § 285 Nr. 4 HGB erbracht.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die immateriellen Vermögensgegenstände und das Sachanlagevermögen wurden zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige nutzungsbedingte Abschreibungen, angesetzt. Die Abschreibungen sind linear pro rata temporis mit einer Nutzungsdauer von drei bis zehn Jahren bemessen, geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit einem Wert von bis zu EUR 150,00 werden im Zugangsjahr in voller Höhe abgeschrieben, geringwertige Wirtschaftsgüter (Sammelposten) bei denen die Anschaffungskosten über EUR 150,00 liegen und den Betrag von EUR 1.000,00 nicht überschreiten, werden mit einer Nutzungsdauer von fünf Jahren abgeschrieben. Zugänge in Fremdwährungen wurden mit den Währungskursen im Zeitpunkt der Bezahlung umgerechnet. Finanzanlagen sind zu Anschaffungskosten bzw. mit dem niedrigeren beizuliegenden Wert angesetzt.

Die Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände sowie Kassenbestände und Bankguthaben sind zum Nominalwert bewertet. Berücksichtigt sind alle Ansprüche, für die der Gesellschaft bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses Abrechnungen zugegangen sind und die das Geschäftsjahr 2008 betreffen bzw. deren Leistungserbringung in den Berichtszeitraum fällt. Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten enthalten Ausgaben im Jahr 2008, die Aufwand nach dem Bilanzstichtag darstellen.

Die Rückstellungen für Pensionen entsprechen dem Teilwert nach § 6a EStG. Berechnungsgrundlage bilden die „Richttafeln 2005 G“ von Prof. Dr. Klaus Heubeck. Der Rechnungszinsfuß beträgt 6 %. Aus Vereinfachungsgründen wurde die steuerliche Verteilung des Unterschiedsbetrags auf drei Jahre beginnend ab 2005 auch für die Handelsbilanz gewählt.

Die Rückstellungen aus Aufkommen für Wahrnehmungsrechte berücksichtigen Verteilungspflichten gegenüber Wahrnehmungsberechtigten und betragsmäßig noch ungewisse Verbindlichkeiten, letztere nach vernünftigem kaufmännischen Ermessen.

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen in Höhe des Betrages, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag passiviert. Berücksichtigt sind alle Abrechnungen mit Datum vor dem Bilanzstichtag, die bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses bezahlt wurden.

Soweit Umsatzerlöse in Fremdwährung eingingen, erfolgte deren Umrechnung mit den Kursen im Zeitpunkt der Vereinnahmung. Forderungen in fremder Währung wurden mit dem amtlichen Devisen-Mittelkurs zum Bilanzstichtag umgerechnet.

III. Erläuterungen zum Jahresabschluss

Bilanz

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist im Anlagenspiegel in der Anlage zum Anhang dargestellt.

Die geringwertigen Wirtschaftsgüter werden nach der Neuregelung ab dem Geschäftsjahr 2008 innerhalb der Sachanlagen mit einem Wert von bis zu EUR 150,00 im Jahr der Anschaffung sowohl als Zugang als auch als Abgang im Anlagenspiegel gezeigt. Geringwertige Wirtschaftsgüter bei denen die Anschaffungskosten über EUR 150,00 liegen und den Betrag von EUR 1.000,00 nicht überschreiten, werden als Sammelposten mit einer Nutzungsdauer von fünf Jahren abgeschrieben.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind innerhalb eines Jahres fällig. Die sonstigen Vermögensgegenstände betreffen überwiegend Steuerforderungen sowie Zinsabgrenzungen und haben eine Laufzeit von bis zu einem Jahr. Der Wert der Rückdeckungsversicherung (TEUR 84) hat eine Laufzeit von über fünf Jahren.

Das Stammkapital ist mit DM 200.000,00 im Handelsregister eingetragen und in dieser Höhe einbezahlt. Die Umstellung des Stammkapitals auf EUR 103.000,00 ist durch einen Gesellschafterbeschluss zwischenzeitlich erfolgt, die Eintragung im Handelsregister ist noch nicht vollzogen; auf die beschlossene Kapitalerhöhung bereits geleistete Einlagen sind gesondert ausgewiesen.

Bei den Rückstellungen aus Aufkommen für Wahrnehmungsrechte handelt es sich um Verpflichtungen gegenüber Wahrnehmungsberechtigten einschließlich gebildeter Sozial- und Filmförderfonds. Die sonstigen Rückstellungen in Höhe von TEUR 73 betreffen Urlaubsrückstellungen, Rückstellungen für Jahresabschlusserstellung, -prüfung und -veröffentlichung sowie für die Berufsgenossenschaft.

Von den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen entfallen EUR 17.029,50 auf Gesellschafter.

Die Gesamtverbindlichkeiten sind innerhalb eines Jahres fällig. Die sonstigen Verbindlichkeiten enthalten:

	31.12.2008	31.12.2007
	EUR	EUR
Steuerverbindlichkeiten		
Steuerabzug auf Grund § 50a EStG	45.609,89	109.092,86
Lohn- und Lohnkirchensteuer	9.996,30	10.239,48
	55.606,19	119.332,34
Verbindlichkeiten im Rahmen der sozialen Sicherheit	1.054,70	1.044,75
Übrige Verbindlichkeiten	400,00	400,00
	57.060,89	120.777,09

Gewinn- und Verlustrechnung

Von den Umsatzerlösen entfallen TEUR 26.757 auf das Inland, davon TEUR 24.025 nach § 54 UrhG, TEUR 1.152 nach § 27 UrhG sowie TEUR 1.580 für Kabelweitersenderechte. Auf das Ausland entfallen TEUR 4.395. Auf Grund der Geschäftstätigkeit der GWFF ist der überwiegende Teil der Umsatzerlöse periodenfremd. Die Umsatzerlöse aus Ländern, die nach dem jeweils gültigen steuerlichen DBA (Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung) zwischen Deutschland und dem jeweiligen Land nicht erstattungsfähige Quellensteuern einbehalten, wurden aus Gründen der Klarheit um diese Quellensteuern gemindert ausgewiesen; dies betrifft Australien und Spanien.

Die sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten periodenfremde Erträge aus Auflösung von Rückstellungen in Höhe von TEUR 1.

Die gliederungsmäßig hervorgehobenen Aufwendungen für wahrzunehmende Rechte entsprechen der Zuführung zur Rückstellung für Verpflichtungen gegenüber Wahrnehmungsberechtigten, an die im Berichtsjahr TEUR 53.577 ausgeschüttet bzw. aufgewandt wurden. Für Förderzwecke wurden TEUR 555, für soziale Zwecke TEUR 56 verbraucht.

IV. Sonstige Angaben

Geschäftsführung

Einzelvertretungsberechtigte Geschäftsführer sind im Berichtsjahr Herr Prof. Dr. Ronald Frohne, Rechtsanwalt, Berlin sowie Frau Gertraude Müller-Ernstberger, Rechtsanwältin, München.

Die Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB wird in Anspruch genommen.

Beirat

Die Gesellschaft hat satzungsmäßig einen aus sechs Personen besetzten Beirat. Der Beirat hat im Geschäftsjahr keine Vergütung erhalten.

Arbeitnehmer

Im laufenden Geschäftsjahr wurden durchschnittlich 17 Arbeitnehmer (Angestellte) beschäftigt.

Anteilsbesitz

Anteile im Sinne des § 285 Nr. 11 HGB werden an der AGICOA Urheberrechtsschutz-Gesellschaft mbH, München, gehalten. Vom Stammkapital (= Eigenkapital) in Höhe von TDM 50 (TEUR 26) hält die Gesellschaft zum 31. Dezember 2008 51 % der Geschäftsanteile. Die AGICOA Urheberrechtsschutz-Gesellschaft mbH, München, weist satzungsgemäß ein Jahresergebnis in Höhe von EUR 0,00 aus.

Die Gesellschaft hält 100 % der Anteile an der GWFF USA, Inc., Santa Monica, California/ USA, die im Geschäftsjahr 2003 mit einem Common Stock in Höhe von TUSD 1.000 gegründet wurde. Der vorliegende Abschluss zum 31. Dezember 2008 schließt ausgeglichen ab.

Weiterhin hält die Gesellschaft 51 % der Anteile an der ISAN Gesellschaft zur Registrierung von Film- und Fernsehwerken mbH, München, mit einem Stammkapital von TEUR 25, die im Geschäftsjahr 2006 gegründet wurde.

Ergebnisverwendung

Gemäß der Zielsetzung einer Wahrnehmungsgesellschaft liegt auch im Berichtsjahr ein ausgeglichenes Ergebnis vor. Die an die Wahrnehmungsberechtigten u. ä. noch nicht ausgeschütteten Beträge sind in der hierfür gebildeten Rückstellung (siehe oben) enthalten.

München, 19. August 2009

Entwicklung des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 2008

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Kumulierte Abschreibungen				Buchwerte	
	1.1.2008	Zugänge	Abgänge	31.12.2008	1.1.2008	Abschreibungen des Geschäftsjahres	Abgänge	31.12.2008	31.12.2008	31.12.2007
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände										
Software	1.263.797,14	69.845,54	0,00	1.333.642,68	1.082.252,16	90.892,76	0,00	1.173.144,92	160.497,76	181.544,98
II. Sachanlagen										
1. Einbauten in gemieteten Räumen	28.046,25	0,00	0,00	28.046,25	26.104,73	432,52	0,00	26.537,25	1.509,00	1.941,52
2. Geschäftsausstattung	187.780,36	24.661,00	0,00	212.441,36	180.951,75	9.565,61	0,00	190.517,36	21.924,00	6.828,61
3. Geringwertige Wirtschaftsgüter (Sammelposten)	0,00	536,82	0,00	536,82	0,00	108,82	0,00	108,82	428,00	0,00
	215.826,61	25.197,82	0,00	241.024,43	207.056,48	10.106,95	0,00	217.163,43	23.861,00	8.770,13
III. Finanzanlagen										
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	893.124,12	0,00	0,00	893.124,12	0,00	0,00	0,00	0,00	893.124,12	893.124,12
2. Beteiligungen	33.233,97	0,00	33.233,97	0,00	33.233,97	0,00	33.233,97	0,00	0,00	0,00
	926.358,09	0,00	33.233,97	893.124,12	33.233,97	0,00	33.233,97	0,00	893.124,12	893.124,12
	2.405.981,84	95.043,36	33.233,97	2.467.791,23	1.322.542,61	100.999,71	33.233,97	1.390.308,35	1.077.482,88	1.083.439,23

GWFF Gesellschaft zur Wahrnehmung von Film- und Fernsehrechten mbH Lagebericht für das Geschäftsjahr 2008

Einleitung

Im Geschäftsjahr 2008 erstreckte sich die Tätigkeit der Gesellschaft --unverändert-- satzungsgemäß auf die treuhändische Wahrnehmung der Rechte aus der Videogeräte- und Leerkassettenabgabe gemäß § 54 UrhG in Deutschland. Die Rechte nach § 54 UrhG wurden sowohl in Deutschland als auch im Bereich der privaten Vervielfältigung auf Grund der Gegenseitigkeitsverträge mit mehreren ausländischen Verwertungsgesellschaften wahrgenommen.

Darüber hinaus war die Gesellschaft mit der Wahrnehmung der Ansprüche der Urheber gemäß §§ 27, 22 UrhG in Deutschland beauftragt.

Auf Grund von Gegenseitigkeitsverträgen mit mehreren ausländischen Verwertungsgesellschaften nimmt die GWFF Rechte auch im Bereich der Kabelweitersendung sowie im Bereich der schulischen Nutzung im Ausland wahr. Die Rechte der Wahrnehmungsberechtigten werden nunmehr in folgenden Ländern abgedeckt: Österreich, Frankreich, Belgien, Spanien, Schweiz, Liechtenstein, Niederlande, Norwegen, Irland, Dänemark, Australien, Schweden, Kanada, Finnland, Luxemburg, Großbritannien und Neuseeland; seit 2005 erstmals auch in Bosnien, Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Slowakei, Slowenien, Polen und in der Ukraine sowie in Rumänien und Portugal, Südafrika, USA und Island.

Darstellung des Geschäftsverlaufs

Im Berichtsjahr erzielte die GWFF Erlöse aus Aufkommen für Wahrnehmungsrechte für Deutschland in Höhe von TEUR 26.757. Hiervon entfallen TEUR 24.025 auf Vergütungen nach § 54 UrhG, TEUR 1.152 auf Vergütungen nach § 27 UrhG sowie TEUR 1.580 auf Kabelweitersenderechte. Im Vergleich zum Vorjahr sind die Inlandserlöse aufgrund von Abrechnungsverschiebungen um TEUR 25.387 zurückgegangen, insbesondere im Bereich der Leerkassettenabgabe.

Vergütungen für Kabelweitersenderechte im Ausland betragen TEUR 1.337, davon TEUR 384 für Schweiz und Liechtenstein, TEUR 592 für Österreich, TEUR 300 für Belgien, Niederlande, Irland, Lettland, Luxemburg, Finnland, Schweden, Norwegen, Bosnien, Slowakei, Polen, Ukraine, Portugal, Slowenien, Bulgarien, Kroatien, Estland, Island, Litauen, Serbien und Südafrika, TEUR 60 für Frankreich, TEUR 1 für USA. Die Vergütungen für Leerkassettenabgaben im Ausland beliefen sich auf TEUR 3.003, davon für Österreich auf TEUR 99, für Frankreich auf TEUR 2.458, für die Niederlande auf TEUR 101 sowie für Schweiz und Liechtenstein auf TEUR 186, für Spanien auf TEUR 40, für Dänemark auf TEUR 3 und für Schweden auf TEUR 116. Für schulische Nutzung im Ausland wurden TEUR 27 vereinnahmt, davon für Australien TEUR 9 und Schweiz und Liechtenstein TEUR 18. Für das sog. „Kneipenrecht“ (§ 22 UrhG Deutschland analog) wurden aus den Niederlanden Vergütungen von TEUR 28 vereinnahmt.

Die Schwankungen der eingenommenen Vergütungen im Jahresvergleich liegen im Abrechnungsverhalten der jeweiligen Inkassostellen begründet.

Neben diesen Vergütungen sind Zinserträge von TEUR 5.133 erwirtschaftet worden. Den Umsatzerlösen und Zinserträgen standen mit sonstigen betrieblichen Erträgen saldierte Aufwendungen von TEUR 1.223 gegenüber. Die verbleibenden TEUR 35.061 wurden wiederum der Rückstellung zur Verteilung an Wahrnehmungsberechtigte zugeführt, so dass satzungsgemäß ein Ergebnis von plus/minus Null ausgewiesen wird.

Die vereinnahmten Vergütungen werden bis zu ihrer Verteilung an die Berechtigten verzinslich angelegt.

Der Kreis der Wahrnehmungsberechtigten der GWFF konnte auch im Geschäftsjahr 2008 kontinuierlich erweitert werden.

Im Berichtszeitraum wurde die Videogeräte- und Leerkassettenabgabe für die Bereiche „Deutscher Spielfilm und EU-Film mit Kinoauswertung“ für den Ausstrahlungszeitraum 2006 endabgerechnet und für den Ausstrahlungszeitraum 2007 ausgeschüttet. Für den Bereich „Ausländische Film- und Fernsehwerke“ sowie für den Bereich „Sonstige deutsche Film- und Fernsehwerke“ wurde der Ausstrahlungszeitraum 2007 endabgerechnet. Für den Bereich US-amerikanische Filmmusik wurde der Ausstrahlungszeitraum 2007 an die Wahrnehmungsberechtigten ausgeschüttet. Ebenso wurde der Performers Share 2006 und 2007 (d.h. die für die britischen und US-amerikanischen Schauspieler vereinnahmten Gelder) an die Screen Actors Guild ausgezahlt.

Ebenso wurden sowohl die Einnahmen für Leerkassetten Frankreich 1997 bis 2006, Niederlande 1993 bis 2005, Österreich 1995 bis 2000, Schweiz 2001 bis 2006 als auch die Einnahmen aus Kabelweitersenderechten Frankreich 1999 bis 2005, Niederlande 2000 bis 2006, Belgien 2000 bis 2006, Österreich 1995 bis 2000 sowie Schweiz 2001 bis 2006 ausgeschüttet.

Für die Vergütungen für Kabelweitersenderechte in Deutschland, die den US-amerikanischen Guilds zustehen, wurden Nachabrechnungen für 2007 abgerechnet und ausgeschüttet.

Im Berichtsjahr konnten auch weitere gelöste Doppelmeldungen und Nachmeldungen für 1999 bis 2006 ausgezahlt werden.

Insgesamt wurde im Geschäftsjahr 2008 ein Betrag von TEUR 53.577 an Wahrnehmungsberechtigte ausgezahlt.

Die GWFF führte die ihr vom Gesetz vorgegebenen Aufgaben mit einem kleinen Mitarbeiterstab von durchschnittlich 17 Angestellten (davon 6 als Teilzeitkräfte) in 2008 hoch effizient aus. Die GWFF ist sich ihrer sozialen Verpflichtung bewusst und beschäftigt Schwerbehinderte, obwohl sie auf Grund der Mitarbeiteranzahl nicht unter die Vorgaben des Schwerbehindertengesetzes fällt.

Die seit 2003 in den USA tätige GWFF USA Inc. betreut die zahlreichen Wahrnehmungsberechtigten in den USA, insbesondere die Mitglieder der MPA, IFTA sowie der DGA, WGA und SAG.

Im Rahmen der EUROCOPYA partizipierte die Gesellschaft wiederum an den WIPO-Verhandlungen und nahm die Interessen ihrer Mitglieder bei der EU-Kommission wahr.

Die GWFF hat Mitte 2005 eine Zulassung als ISAN Regional Agency Deutschland bei der ISAN International Agency in Genf beantragt. Die Zulassung als einzig zugelassene deutsche Agentur erfolgte im November 2005. ISAN (International Standard Audiovisual Number) ist eine ISO zertifizierte Nummerierung zur Identifikation audiovisueller Werke. GWFF hat 2006 eine Tochtergesellschaft gegründet, die als ISAN Regional Agency ihren Berechtigten Serviceleistungen zur Registrierung anbietet. Die GWFF hält zwischenzeitlich noch 51 % der Anteile; die Verwertungsgesellschaften VFF, VG Bild-Kunst und VG Wort halten die restlichen Anteile. Die Finanzierung von ISAN erfolgt aus dem Filmförderfonds.

Fördermaßnahmen im Geschäftsjahr

Die GWFF hat ihre Sponsormaßnahmen mit den internationalen Filmfestspielen in Berlin (Berlinale) erweitert und wiederum den 2006 erstmalig geschaffenen Preis für den besten Erstlingsfilm ("best first feature award") verliehen. Der mit TEUR 25 dotierte Preis wird zu gleichen Teilen an den Produzenten und an den Regisseur des besten Films aus dem Programm des Wettbewerbs, des Panoramas und des Kinderfilmfestes verliehen.

Weiterhin hat die GWFF im Geschäftsjahr 2008 neben den so genannten kleinen Stipendien, bei denen die Teilnahme von Studenten deutscher Filmhochschulen an ausbildungsrelevanten Projekten unterstützt wird, den mit TEUR 18 dotierten Hauptpreis beim Festival Osteuropäischer Film in Cottbus vergeben.

Als weitere Förderungsmaßnahme hat die GWFF zusammen mit der Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“, Potsdam-Babelsberg, die Babelsberger Medienpreise geschaffen. Dies ist der mit TEUR 18 dotierte "Förderpreis für den besten Absolventenfilm". Die feierliche Preisvergabe erfolgte in Potsdam.

Mit weiteren Sponsoringmaßnahmen wurden insbesondere die Internationalen Filmfestspiele in Berlin (Berlinale), das Filmboard Berlin-Brandenburg sowie das internationale Studentenfestival "Sehsüchte" unterstützt. Über die GWFF USA Inc. wurde das Berkshire International Film Festival sowie die Berkshire Film & Media Arts Commission gesponsert. Mit dem Tribeca Film Festival in New York wurde eine gemeinsame Förderung zu speziellem Film-Making Unterricht an US-Schulen vereinbart. Außerdem förderte die GWFF USA Inc. die Arthur Burns Stiftung und gemeinsam mit Carnegie Hall das New Yorker Festival „Berlin in Lights“.

Gemeinsam mit der AGICOA Urheberrechtsschutz-Gesellschaft mbH fördert die Gesellschaft das Erich Pommer Institut (EPI) in Potsdam. Das EPI hat sich einen hervorragenden wissenschaftlichen Ruf erarbeitet und leistet wesentliche wissenschaftliche Beiträge zum Filmurheberrecht sowie einen erheblichen Beitrag zur Aus- und Weiterbildung junger Produzenten und Autoren im Film- und Fernsehbereich durch die Organisation von gemeinsamen Vorträgen etc.

Darstellung der Vermögens- und Ertragslage

Die Ertragslage der Gesellschaft ist geprägt durch die satzungsmäßig vorgegebene fehlende Gewinnerzielungsabsicht, die ihr als Verwertungsgesellschaft gesetzlich vorgeschrieben ist. Weiterhin ist systemimmanent, dass es sich bei den Umsatzerlösen um überwiegend periodenversetzte Einnahmen handelt, da die verwaltenden Institutionen die zu verteilenden Gelder periodenversetzt einnehmen und an die Gesellschaft weiterleiten, die dann wiederum zeitversetzt durch die Gesellschaft zur Abrechnung gegenüber den Wahrnehmungsberechtigten gelangen. Der Saldo aller Erträge und Aufwendungen eines Geschäftsjahres wird satzungsgemäß als Aufwendungen für wahrzunehmende Rechte in voller Höhe den Rückstellungen aus Aufkommen für Wahrnehmungsrechte zugeführt.

Der Geschäftsführung ist es wiederum gelungen, die Verwaltungskosten in absoluten Beträgen stabil zu halten (2008: TEUR 1.223; i. Vj. TEUR 1.227). Bezogen auf die im Geschäftsjahr ausgezahlten Gelder beträgt der Kostensatz 2,2%.

Die Bilanz und damit die Vermögenslage der Gesellschaft sind als Folge der gesetzlichen Vorgaben geprägt von durchlaufenden Posten. Die Bilanz ist daher gekennzeichnet durch hohe Anlagebeträge und Forderungen gegen die die Gelder verwaltenden Institutionen, während das Anlagevermögen und das restliche Umlaufvermögen eine untergeordnete Rolle spielen. Die Hauptposition auf der Passivseite bilden die Rückstellungen aus Aufkommen für Wahrnehmungsrechte, während die restlichen Rückstellungen, Verbindlichkeiten und auch das gezeichnete Kapital Nebenpositionen darstellen.

Wesentliche Risiken und Chancen

Das im Geschäftsbetrieb der Gesellschaft liegende Hauptrisiko besteht darin, dass sich mittel- oder langfristig die rechtlichen Rahmenbedingungen hinsichtlich der Vergütungsansprüche für Leerkassettenabgaben und Kabelweitersendung verändern. Die Gesellschaft hat sich an den Gesprächen um die Urheberrechtsreform ("Korb II") beteiligt. Ende 2007 wurde der Bereich der privaten Vervielfältigung durch den "Korb II" neu geregelt mit Inkrafttreten zum 1. Januar 2008. Mit dem "Korb II" hat der Gesetzgeber die Entscheidung über die Höhe der angemessenen Vergütungen für private Vervielfältigung, die bisher in einer Anlage zum Urheberrechtsgesetz festgeschrieben war, Verhandlungen der Verwertungsgesellschaften und der beteiligten Industrie (Bitkom, ZVEI und IM) überlassen. Diese Verhandlungen haben bisher noch zu keinem Ergebnis geführt. Die Vertreter der Industrie haben alle relevanten Verträge zum 31. Dezember 2007 gekündigt und stellen darüber hinaus in Frage, ob die alten Sätze für die Zeit der Verhandlung fortgelten, obwohl ihnen nach Auffassung der Verwertungsgesellschaften der Gesetzgeber aufgegeben hatte, bis zum Ende der Verhandlungen die bisher gesetzlich festgelegten Vergütungen weiter zu bezahlen. Die Geschäftsführung geht davon aus, dass eine Einigung zwischen den Industrievertretern sowie der ZPÜ erst im Wege der Schlichtung bei der Schiedsstelle beim Deutschen Patent- und Markenamt und anschließender Klage zu erreichen sein wird. Inzwischen sind über 60 Verfahren zwischen der ZPÜ und den Industrieverbänden anhängig. Es kann daher nicht abgesehen werden, wann und in welcher Höhe neben den noch offenen Restzahlungen für 2007 Vergütungen für das Jahr 2008 an die GWFF fließen werden.

Die Chancen der Gesellschaft bestehen vor allem darin, dass die Gesellschaft als Verwertungsgesellschaft die Rechte ihrer Wahrnehmungsberechtigten solange wahrnehmen wird und deren Vergütungsansprüche für die private Vervielfältigung, für den Videoverleih und die Kabelweitersenderechte im Inland und über die Gegenseitigkeitsverträge mit ausländischen Verwertungsgesellschaften anmelden, einziehen und verteilen wird, solange es diese urheberrechtlichen Vergütungsansprüche gibt, unabhängig von der Höhe der Vergütungsansprüche. Ungeachtet der unerfreulichen Tendenzen in Deutschland, die Vergütungsansprüche zu reduzieren, ist festzustellen, dass im Ausland mehr und mehr Länder die gesetzlichen Grundlagen für mit den §§ 22, 27, 54 UrhG vergleichbare Ansprüche schaffen. Die Geschäftsleitung erwartet deshalb weitere Steigerungen der Auslandserträge.

Dass sich die derzeit von der GWFF vertretenen Urheber und Produzenten von anderen Verwertungsgesellschaften vertreten lassen, ist nicht auszuschließen. Dieses Risiko schätzt die Geschäftsführung gering ein, da es weiterhin gelingt, den Kreis der Berechtigten zu erweitern.

Neue signifikante Wettbewerber sind nicht zu erwarten.

Voraussichtliche Entwicklung

Die Verteilung der Gelder an die Berechtigten soll auch in den kommenden Jahren so zeitnah wie möglich erfolgen. Die Geschäftsführung ist weiterhin bestrebt, die Zeiträume zwischen Vereinnahmung und Ausschüttung der Gelder zu verkürzen. Für das Jahr 2009 ist die Verteilung der Gelder gemäß § 54 UrhG für die Zeiträume bis einschließlich 2008, ggfs. auch als Abschlagzahlungen geplant. Weiterhin sollen § 27 UrhG sowie Vergütungen aus dem Ausland an die Berechtigten vorgenommen werden.

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Geschäftsjahres

Wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag liegen nicht vor.

Bestätigungsvermerk

Den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk habe ich wie folgt erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Ich habe den Jahresabschluss --bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang-- unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der GWFF Gesellschaft zur Wahrnehmung von Film- und Fernsehrechten mbH, München, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2008 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der GWFF Gesellschaft zur Wahrnehmung von Film- und Fernsehrechten mbH. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

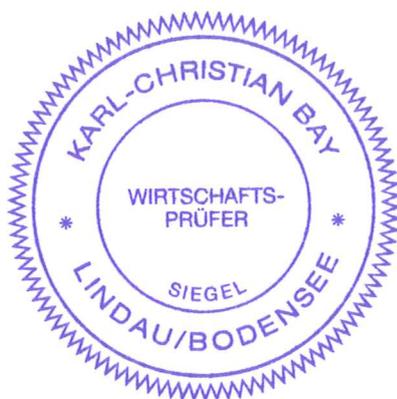
Gleichzeitig erteile ich gemäß § 9 Abs. 5 UrhWG den in diesem Gesetz vorgesehenen Bestätigungsvermerk ebenfalls uneingeschränkt in folgender Fassung:

Die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lagebericht entsprechen nach meiner pflichtmäßigen Prüfung Gesetz und Satzung.“

Lindau, den 28. August 2009



Karl-Christian Bay
Wirtschaftsprüfer



Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf meiner vorherigen Zustimmung. Bei der Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor meiner erneuten Stellungnahme, sofern hierbei mein Bestätigungsvermerk zitiert oder auf meine Prüfung hingewiesen wird. Ich verweise hierzu auf § 328 HGB.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen.

(3) Ausschußfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschußfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.